

Kinder- und Jugendordnung

der Anglerjugend im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. (LFV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhalt

§ 1 Name und rechtliche Stellung.....	1
§ 2 Grundsätze und Ziele	1
§ 3 Zweck und Aufgabe.....	2
§ 4 Organe.....	2
§ 5 Verbandsjugendtag	3
§ 6 Verbandsjugendleitung	4
§ 7 Abstimmungen und Wahlen	5
§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Kinder- und Jugendordnung.....	5

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Jugendorganisationen der angeschlossenen Vereine und die Verbandsjugendleitung bilden die Anglerjugend des LFV. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Anglerjugend des LFV ist die Jugendorganisation im LFV.
- (3) Die Anglerjugend des LFV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LFV selbstständig. Unterstützt wird sie dabei durch die Geschäftsstelle des LFV, die Aufgaben in der Verwaltung, Organisation und Kassenführung übernehmen kann.
Die Anglerjugend ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die Anglerjugend des LFV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen im Verband ein.

- (2) Die Anglerjugend des LFV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Anglerjugend des LFV setzt sich im Verband für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein und unterstützt die Erziehung zu Fair Play und Respekt.
- (4) Die Anglerjugend verpflichtet sich, den höchstmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Um diesen Schutzauftrag zu erfüllen, haben die Anglerjugend, der Vorstand und der Beirat des Verbandes ein **Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** aufgelegt, das für alle Mitgliedsorganisationen im Verband bindend ist.
- (5) Die Anglerjugend des LFV setzt sich für Anliegen der Angelfischerei, des Naturschutzes und des Castingsports ein.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Anglerjugend engagiert sich zur Erfüllung ihrer Grundsätze und zum Erreichen ihrer Ziele in den Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie fördert und unterstützt die Jugendarbeit und die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen.
- (2) Innerhalb ihres Handlungsbereiches der Kinder- und Jugendarbeit agiert die Anglerjugend des LFV in folgenden Bereichen:
 - Kinder- und Jugendbildung
 - Ehrenamtliches Engagement
 - Mitgliederentwicklung
 - Vernetzung
 - Kinder- und Jugendschutz
- (3) Die Anglerjugend des LFV übernimmt bei der Bearbeitung der Handlungsbereiche folgende Aufgaben:
 - Interessenvertretung
 - Betreuung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen
 - Kooperationen
 - Fortbildungen

§ 4 Organe

Die Organe der Anglerjugend sind:

- (1) der Verbandsjugendtag
- (2) die Verbandsjugendleitung

§ 5 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das höchste Organ der Anglerjugend des LFV.
Er besteht aus den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung, den Vertretern (Delegierten) aus den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine und ggf. geladenen Gästen.

Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Verbandsjugendleitung lädt zum Verbandsjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine mindestens vier Wochen vor der Tagung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die rechtzeitige Weiterleitung der schriftlichen Benachrichtigung an die Jugendvertreter innerhalb der Mitgliedsvereine ist Aufgabe der Vereine.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine oder eines Mehrheitsbeschlusses der Verbandsjugendleitung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- (2) Jeder Mitgliedsverein mit Jugendorganisation im LFV hat auf dem Verbandsjugendtag eine Stimme, die er durch den Jugendleiter, seinen Stellvertreter oder einen Delegierten wahrnehmen lassen kann, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendorganisationen der Vereine benennen ihren Delegierten für den Verbandsjugendtag und melden diesen schriftlich der Geschäftsstelle des LFV, spätestens bis zu Beginn des Verbandsjugendtages.

Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung haben auf dem Verbandsjugendtag je eine Stimme.
- (3) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit
 - b. Festlegung der Aufgabenbereiche für die Verbandsjugendleitung
 - c. Entgegennahme der Berichte der Verbandsjugendleitung
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die finanziellen Mittel
 - e. Entlastung der Verbandsjugendleitung
 - f. Wahl des Verbandsjugendleiters und eines Stellvertreters
 - g. Beschlussfassung über Anträge
- (4) Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendleiter des LFV geleitet. Er kann die Leitung an ein Mitglied der Verbandsjugendleitung gemäß § 6 (1) b-d übertragen.
- (5) Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des LFV und von der Verbandsjugendleitung gestellt werden.
Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich vorliegen.
Anträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Jeder form- und fristgerecht einberufene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter.
- (7) Der Verbandsjugendtag kann im Rahmen einer Fortbildung für Jugendleiter abgehalten werden.

§ 6 Verbandsjugendleitung

- (1) Der Verbandsjugendleitung gehören an:
 - a. der Jugendreferent (Verbandsjugendleiter)
 - b. der stellvertretende Jugendreferent
 - c. ein hauptamtlich Beschäftigter des Verbandes, der für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom Vorstand dafür berufen wurde
 - d. Jugendsozialarbeiter/Jugendbildungsreferent
 - e. Beisitzer
- (2) Der Jugendreferent vertritt die Anglerjugend des LFV im Rahmen der Satzung nach innen und außen. Er ist Mitglied des Beirates des LFV. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Jugendreferent an seine Stelle.

Der Jugendreferent und der stellvertretende Jugendreferent werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der neu gewählte Jugendreferent ist vom Zeitpunkt der Wahl bis zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LFV geschäftsführend tätig.

In die Verbandsjugendleitung (Pos. a-b) ist jedes LFV-Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.

- (3) Das Mitglied gemäß § 6 (1) c. wird vom Vorstand in die Verbandsjugendleitung berufen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit im LFV kann der Jugendreferent im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer in die Verbandsjugendleitung berufen. Beisitzer werden mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Verbandsjugendarbeit betraut. Die Berufung erfolgt jährlich.
Die Berufung zum Beisitzer erfolgt durch den Verbandsjugendleiter. Der Verbandsjugendtag hat die Berufung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Sofern der Verband einen Jugendsozialarbeiter gemäß § 6 (1) d beschäftigt, ist dieser ein beratendes Mitglied der Verbandsjugendleitung.
- (6) Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Verbandes. Über Entscheidungen des Vorstandes und des Beirates bezüglich Kinder- und Jugendangelegenheiten ist die Verbandsjugendleitung zeitnah zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden bei Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung muss eine Sitzung der Verbandsjugendleitung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- (8) Der Jugendreferent und sein Stellvertreter können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Sie wird vom Vorstand des Verbandes festgesetzt und bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung von Beschlüssen erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, sich der Wahl zu stellen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (4) Die Kandidaten sollen sich vor ihrer Wahl dem Verbandsjugendtag vorstellen.
Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Bewerber für ein Amt nach § 6 (1) a und b dieser Ordnung können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung des Bewerbers vorliegt, mit der er seine Kandidatur für ein entsprechendes Amt erklärt.
Berufene Beisitzer nach § 6 (1) d dieser Ordnung können ohne deren Anwesenheit und ohne schriftliche Erklärung vom Verbandsjugendtag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Kinder- und Jugendordnung

- (1) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Verbandsjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und den Änderungsvorschlag in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Diese Jugendordnung wurde am 18.03.2017 vom Verbandsjugendtag in Dülmen beschlossen.